

Investitionen

Antrag Auszahlung

Gemeinden

frequently
asked

QUESTIONS



Wann wird der Beitrag ausbezahlt?

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aufgrund des entsprechenden Antrages samt Anlage A und Vorlage der in der Anlage A aufgeführten Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Welche Termine sind einzuhalten?

Der Antrag auf Auszahlung ist bis Ende des Jahres vorzulegen, in dem der Beitrag gewährt worden ist. Beispiel: Ein im Jahr 2025 gewährter Beitrag muss bis spätestens 31.12.2025 abgerechnet werden.

Nur in begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung verlängert werden. Bis spätestens 31.12.2025 muss hierfür ein formloses Schreiben mit der Begründung an die PEC-Adresse bibliotheken@pec.prov.bz.it gesendet werden.

Wo finden sich die Formulare?

Es sind ausschließlich die Formulare des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

Wer ist unterschriftsberechtigt?

Der Antrag und alle Anlagen sind mit der digitalen Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu versehen.

Wie ist der Antrag zu übermitteln?

Der Antrag ist digital an unsere PEC-Adresse bibliotheken@pec.prov.bz.it zu übermitteln.

Was ist zu beachten, wenn auch bei der italienischen Kulturabteilung angesucht wird?

Bibliotheken, die von der deutschen und der italienischen Kulturabteilung einen Beitrag erhalten haben, müssen den Antrag auf Auszahlung an beide Ämter adressieren und auf digitalem Weg bei einem der beiden Ämter einreichen.

Der Antrag auf Auszahlung wird nach der Protokollierung intern an das andere Amt weitergeleitet.

Was kann abgerechnet werden?

Grundsätzlich darf der gewährte Beitrag ausschließlich für die Durchführung der Investitionsvorhaben verwendet werden, für die er beantragt und gewährt worden ist. Sollte der Gesuchsteller den gewährten Beitrag für andere Investitionsausgaben verwenden wollen, muss eine Anfrage an das Amt gestellt werden, in der die abgeänderte Verwendung genau begründet wird.

Der Beitragsempfänger darf die zur Rechtfertigung der Finanzierung eingereichten Ausgabenbelege nicht für den Bezug anderer öffentlicher Mittel verwenden.

In welcher Höhe muss die Rechnungslegung vorgelegt werden?

Die Rechnungslegung muss die Höhe der anerkannten Kosten erreichen. Der Beitrag wird anteilmäßig reduziert, wenn die geförderten Investitionen nur teilweise durchgeführt oder die Ausgaben nicht in Höhe der anerkannten Kosten getätigt worden sind.

Was ist zu den Teilabrechnungen zu wissen?

Es können **Teilabrechnungen** eingereicht werden. Das entsprechende Kästchen ist im Formular auszuwählen.

Was ist bezüglich des einheitlichen Projektcodes (CUP) zu beachten?

Beiträge für die Durchführung von Investitionsvorhaben an öffentliche Körperschaften sind durch den einheitlichen Projektcode (CUP) zu kennzeichnen. Der CUP muss in allen Verwaltungs- und Buchhaltungsunterlagen, unter anderem auch auf allen Rechnungsbelegen, angegeben werden. Sollte der CUP auf den Rechnungsbelegen fehlen, so können wir diese für die Abrechnung leider nicht annehmen.

Welche Anlagen sind zusätzlich zum Antrag um Finanzierung einzureichen?

- **Aufstellung der getätigten Ausgaben** (Anlage A)
- **Ausgaben- und Zahlungsbelege**
 - Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten ausgestellt und bereits bezahlt sein. Akzeptiert werden können nur jene Rechnungsbelege, die nach dem Datum des Eingangsprotokolls des Beitragsansuchens ausgestellt und datiert sind.
 - Ausgabenbelege
 - Bei elektronischen Rechnungen müssen die XML-Datei sowie die Umwandlung in PDF-Format vorgelegt werden.
 - Bei Auslandsrechnungen bzw. Rechnungen, die nicht an das SDI übermittelt werden müssen, ist auch die Begleitmail beizulegen.
 - Bei Rechnungen, welche von einem Portal heruntergeladen werden, ist der Screenshot des Portals beizulegen.
 - Beizulegen sind alle in der Anlage A aufgeführten Rechnungsbelege und Zahlungsmandate.

Welche Kontrollen werden durchgeführt?

Das Landesgesetz Nr. 17/1993 sieht stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% vor. In diesem Fall müssen die Ausgabenbelege vorgelegt werden.

Wo können weitere Informationen eingeholt werden?

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Die aktuellen Förderkriterien finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken (Finanzielle Förderungen).

An wen kann man sich wenden?



Barbara Staffler
Montag ganztägig, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag bis 12.00 Uhr
E-Mail: barbara.staffler@provinz.bz.it
Tel.: 0471/413321